

Az.: 10 RV 560/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts am 20. September 1957 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 5. Mai 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 5. Mai 1955, durch das seine Be-



rufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 21. Mai 1954 zurückgewiesen worden war, form- und fristgerecht Revision eingelegt und sie begründet.

Da das Landessozialgericht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zugelassen hat, ist sie nur unter den Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGG statthaft, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen wurde.

Der Kläger rügt als einen wesentlichen Verfahrensmangel einen Verstoß des Landessozialgerichts gegen § 107 SGG, den er darin erblickt, daß die auf Grund des Beweisbeschlusses des Landessozialgerichts vom 3. Februar 1955 eingeholten Befundberichte der Ärzte Dr. B.XX XXXXXXXX vom 31. Januar 1953 und 9. Februar 1955 und Dr. SXXXXX vom 14. Februar 1955 ihm "nicht mitgeteilt worden sind". Außerdem rügt er eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG mit der Begründung, daß das Landessozialgericht zu Unrecht den § 85 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht angewendet habe. Das von ihm geltend gemachte Wehrdienstbeschädigungs- (WDB.-) Leiden - Zustand nach organischer, herdförmiger Hirnschädigung - sei durch rechtskräftigen Bescheid der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 22. April 1947 anerkannt worden. Dieses Leiden hätte daher als Schädigungsfolge in dem angefochtenen Umanerkennungsbescheid vom 12. Juni 1952 mit aufgenommen und bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) mit berücksichtigt werden müssen. Der angefochtene Bescheid sei in Wahrheit ein Berichtigungsbescheid, für den es aber im Zeitpunkt seines Erlasses an einer Rechtsgrundlage gefehlt habe.

Aus diesem Vorbringen ergeben sich die vom Klägergerügten Mängel nicht. Zwar war das Landessozialgericht in entsprechender Anwendung des § 107 SGG verpflichtet, dem Kläger den Inhalt der eingeholten Befundberichte der Ärzte Dr. B.XXXXXXXX und Dr. S:XXXX vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen (BSG. 4, 64). Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wie ihn § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG voraussetzt, liegt jedoch nur dann vor, wenn dem Kläger durch die Verletzung der Mitteilungspflicht das



rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt worden ist (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz - GG -, §§ 62, 128 Abs. 2 SGG). Die Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs ist aber wiederum nur dann als verletzt anzusehen, wenn der Kläger nicht die Möglichkeit hatte, sich auf Grund des Vortrages des Berichterstatters in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht am 5. Mai 1955 ein klares Bild von dem Inhalt der Befundberichte zu machen. Das hat der Kläger nicht behauptet (vgl. BSG. 4, 64). Er hat dazu nur vorgetragen, er habe den Inhalt der Befundberichte vor dem Termin nicht mit dem Prozeßbevollmächtigten erörtern und gegebenenfalls eine anderweitige gutachtliche Stellungnahme beibringen können. Das ist jedoch nicht entscheidend, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der den Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht vertrat, den Inhalt der Befundberichte erfuhr und alle zur Aufklärung wesentlichen Umstände noch geltend machen konnte.

Entgegen der Auffassung des Klägers konnte der Senat zur Statthaftigkeit der Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht prüfen, ob das Landessozialgericht den § 85 Satz 1 BVG zu Unrecht nicht oder unrichtig angewendet hat. Bei der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des § 85 Satz 1 BVG handelt es sich nämlich nicht um die - richtige oder unrichtige - Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, d.h. um die - richtige oder unrichtige - Anwendung der im Recht der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm (BSG. 1, 268). Der § 85 Satz 1 BVG verbietet vielmehr die nochmalige Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem schädigenden Vorgang in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung und schreibt vor, daß eine nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften hierüber ergangene Entscheidung verbindlich für die Entscheidung nach dem BVG ist. Der § 85 Satz 1 BVG ist demnach eine Norm, welche die Rechtsverbindlichkeit einer früheren Entscheidung über den Ursachenzusammenhang zum Inhalt hat, nicht aber eine Norm, nach welcher der ursächliche Zusammenhang selbst zu beurteilen ist. Bei der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des § 85 Satz 1 BVG kann daher allenfalls eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit einer früheren Entscheidung vorliegen, nicht aber eine Gesetzesverletzung bei der



Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Im gleichen Sinne hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 26. Juni 1957 - 8 RV 213/54 - bei der Anwendung des § 1 Abs. 4 KBLG, der in dieser Beziehung dem § 85 Satz 1 BVG entspricht, entschieden, daß Angriffe gegen die Rechtsverbindlichkeit des früheren Bescheides sich nicht mit dem Ursachenzusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG befassen und daher nicht die Statthaftigkeit der Revision rechtfertigen können.

Da eine Verletzung des § 85 Satz 1 BVG, nicht eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG darstellt, kann die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG vom Kläger nicht darauf gestützt werden, daß das Berufungsgericht die Vorschrift in § 85 Satz 1 BVG über die Rechtsverbindlichkeit einer Entscheidung der Zusammenhangsfrage zu Unrecht nicht oder unrichtig angewendet hat. Da der Kläger im übrigen nichts dafür vorgetragen hat und sich auch aus der Begründung des angefochtenen Urteils nichts dafür ergibt, dass das Landessozialgericht bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz, d.h. die im Recht der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm (BSG.1, 268) verletzt hat, ist die Revision des Klägers nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht statthaft. Sie mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 SGG, die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)